

# Handlungs- empfehlungen

Titelbild: Joerg Trampert\_pixelio.de

Gültig bis zum 30. Juni 2021

**Landeskirchenamt**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 27.05.2021

Redaktion: Die Landesmusikdirektoren und  
das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland**

**GOTT HAT UNS NICHT GEGEBEN  
DEN GEIST DER FURCHT,  
SONDERN DER KRAFT UND DER LIEBE  
UND DER BESONNENHEIT**

*2. Tim 1,7*

## Handlungsempfehlungen

---

Im Blick auf die Corona-Pandemie zeichnet sich eine erfreuliche Entwicklung ab. Die Inzidenzzahlen gehen in den meisten Regionen deutlich zurück und es entwickelt sich ein dynamisches Öffnungsgeschehen. Nach Zeiten der Enge werden wieder mehr Aktivitäten möglich, auch wenn unverändert bleibt, dass eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu einer schweren, auch lebensbedrohlichen Krankheit führen kann. Deshalb muss weiterhin darauf geachtet werden, besonders gefährdete Menschen zu schützen, eine Ausbreitung des Virus zu verhindern und einen Wiederanstieg der Infektionen zu vermeiden.

Angesichts zurückgehender Infektionszahlen, erweiterter Möglichkeiten zu Selbst- und Schnelltests sowie Fortschritten bei der Impfkampagne stehen aktuell Lockerungsschritte für das private und öffentliche Leben im Vordergrund. Wie schon bisher gibt es dabei erhebliche regionale Unterschiede, gerade auch in den rechtlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr sinnvoll, die Handlungsempfehlungen der Nordkirche so detailliert fortzuschreiben wie bislang. Stattdessen enthalten sie jetzt nur noch einige grundlegende Regeln, insbesondere zum Thema Gottesdienste. Bei Fragen zur konkreten rechtlichen Lage können Informationen zu den jeweils gültigen Regelungen vor Ort bei den Kirchenkreisverwaltungen und/oder den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten resp. den Leitungen der Hauptbereiche eingeholt werden. Empfehlungen für einzelne Bereiche kirchlicher Arbeit (Kinder und Jugendliche, Kirchenmusik) liegen gesondert vor. In jedem Fall sind die Regelungen der Länder und ggf. auch der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten.

Die veränderte pandemische Situation bietet mittlerweile Perspektiven dafür, dass Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ihre Arbeit wieder aufnehmen bzw. weiter ausbauen können. Wir ermutigen daher dazu, im Rahmen dessen, was vor Ort möglich ist, wieder aktiv zu werden und weiter aktiv zu bleiben. „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“ (2. Tim 1,7) – sehr treffend bringt dieser neutestamentliche Vers auf den Punkt, was jetzt nötig ist: Herauszukommen aus der Enge des Lockdowns und zugleich verantwortlich zu handeln, Spielräume besonnen auszunutzen und den Menschen Mut zu machen.

Wir sind überzeugt: Menschen brauchen den Gottesdienst und die gemeinsame Chorprobe. Kinder und Jugendliche brauchen die Angebote der kirchlichen und diakonischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. Seniorinnen und Senioren brauchen Treffpunkte. Bedürftige brauchen Seelsorge und diakonisches Handeln. Alle Menschen brauchen Begegnung und Gespräch. Kirche in ihrer ganzen Vielfalt wird gebraucht.

Bei aller Unsicherheit in Einzelfragen können sich alle Handelnden in einem Punkt sicher sein: Die Nordkirche unterstützt die verantwortlich vor Ort getroffenen Entscheidungen.

## I. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

---

Allgemein bleiben vier grundlegende Aspekte für gesellschaftliches und kirchliches Leben handlungsleitend, um das Pandemiegeschehen einzudämmen:

1. 1,5 Meter Abstand – Das Abstandsgebot wird bei allen Überlegungen zu kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten eine Rolle spielen, weil es auch bei den staatlichen Regeln wichtig ist. Manchmal wird der Abstand vielleicht auch größer sein müssen.
2. Effektive Mund-Nase-Bedeckung – Auch wenn die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Mund-Nase-Bedeckung sich ausdifferenziert, wird die Frage, wer wann und wo eine Maske tragen muss, weiter eine große Rolle spielen und im Herbst vermutlich wieder verstärkt auftreten.
3. Aufnahme von Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung eventueller Infektionsketten, sowohl digital wie analog - Bei vielen kirchlichen Veranstaltungsformen wird diese Regelung Bestandteil von Öffnungskonzepten bleiben.
4. Hygienemaßnahmen – Dazu gehören die Möglichkeit der Hand-Hygiene am Eingang von Veranstaltungsorten, das Lüften von Räumen und die Desinfektion von Laufflächen. Manches mehr kann evtl. auch angemessen sein.
5. Frische Luft – Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Daher sollten Veranstaltungen in Innenräumen regelmäßiges Lüften vorsehen. Gerade im Sommer sollten sie auch verstärkt unter freiem Himmel stattfinden.

3

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Grundregeln auch von Geimpften, Getesteten und Genesenen beachtet werden müssen.

## II. Impfen

---

Je weiter die Impfkampagne fortschreitet, desto mehr wird sich die Diskussion ausweiten, welche Möglichkeiten sich für geimpfte Menschen (neu) eröffnen können. Wir empfehlen für die Gemeinden und Einrichtungen in der Nordkirche, dass (wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen) ein vollständiger Impfschutz wie das Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses gewertet wird, d.h. es besteht die Möglichkeit für die Teilnahme an Aktivitäten, für die ein Schnell- bzw. Selbsttest erforderlich oder wünschenswert ist. Ansonsten unterliegen Geimpfte staatlicherseits denselben Beschränkungen wie Nichtgeimpfte (z.B. im Blick auf die Notwendigkeit, dort, wo es erforderlich ist, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen). Dieses muss auch im Rahmen kirchlicher Arbeit berücksichtigt und ggf. eingefordert werden.

Die Impfprioritäten werden zum 7. Juni bundesweit aufgehoben. Dennoch werden Impfstoffe zunächst weiterhin knapp sein, es wird auch zu echten oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten kommen. Schon deswegen ist Fingerspitzengefühl und Rücksichtnahme geboten, wenn der Impfstatus in kirchlichen Zusammenhängen thematisiert wird.

### III. Tests

---

In einzelnen Bereichen (z.B. Kitas, Arbeitsstätten) sind Tests vorgeschrieben bzw. dringend empfohlen.

In den anderen Arbeitsbereichen gilt beim Thema Testen folgender Grundsatz: Wir empfehlen, dass die jeweils verantwortliche Stelle das Testen veranlasst, wenn Tests kirchliche Arbeit sicherer oder überhaupt erst möglich machen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Wo es die Umstände erlauben, sind Tests eine gute Möglichkeit, verantwortbare Bedingungen für kirchliches Handeln herzustellen.
- Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
- Die jeweils verantwortliche Stelle übernimmt das Testen und die Kosten.
- Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen.
- Das Testen entbindet in keiner Weise von der Beachtung der Hygieneregeln und der Vorschriften der Landesverordnungen.

Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Tests (PCR oder Antigen) in Testzentren.

Insbesondere bei Präsenzgottesdiensten und im Zusammenhang mit Kasualien empfehlen wir, dass die Mitwirkenden getestet sind.

## IV. Gottesdienste

---

Die Inzidenz-Werte in den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg als Ganze stellen bei aller Kritik an deren Aussagekraft noch immer eine in der öffentlichen Diskussion und bei gesetzlichen Vorgaben weitgehend anerkannte Orientierungsmarke dar. Deshalb werden sie auch diesen Empfehlungen im Blick auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten zugrunde gelegt:

- Bei einem Inzidenz-Wert **unter 50** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen gehen wir davon aus, dass Präsenzgottesdienste gefeiert werden können – natürlich unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.
- Bei einem Inzidenz-Wert **ab 50** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen empfehlen wir, das Infektionsgeschehen vor Ort genau zu beobachten und im Blick auf die Frage, ob Gottesdienste in Präsenz oder in einem alternativen Format gefeiert werden sollen, regelmäßig durch Beratung im Kirchengemeinderat „nachzusteuern“.
- Ab einem Inzidenz-Wert von **100** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen empfehlen wir, Alternativen zum Präsenzgottesdienst sorgfältig zu prüfen und vorrangig auf digitale Formate zu setzen.

Die Inzidenz-Werte geben dabei eine Orientierung und sind nicht als absolute Vorgaben zu verstehen.

Die Möglichkeiten digitaler Gottesdienste sollten weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden, ebenso wie kreative Formen präsentischer Gottesdienste. Denn gottesdienstliches Feiern tröstet und stärkt und ermöglicht auch auf Abstand Begegnung und Gemeinschaft. Dabei ist es – insbesondere bei digitalen Formaten – ratsam, sich regional abzustimmen. Es müssen nicht alle alles machen, zumal beachtet werden muss, was finanziell und im Blick auf die Möglichkeiten der Beteiligten leistbar ist.

**Die bekannten Hygieneregeln müssen unbedingt beachtet werden. Vor Ort gilt also:**

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. Während des gesamten Gottesdienstes (inkl. Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) sollte in geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Die am Gottesdienst leitend Mitwirkenden müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Gemeindeglieder können beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Landesverordnung.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts).

5. Es muss bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß der Mindestabstände zuverlässig markiert sein.
7. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen erfasst werden (von staatlicher Seite wird dafür die LUCA-App empfohlen).
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Die Möglichkeit des Singens der Gemeinde in geschlossenen Räumen richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Landesverordnungen. Solistische musikalische Auftritte bleiben möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werden.
11. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (Einhalten des Abstandsgebotes) und der jeweiligen Landesverordnung.
12. Für Gottesdienste im Freien können besondere Regeln gelten.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch das Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen einen verpflichtenden Test für die Mitwirkenden.